Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 13

Ansgegeben Danzig, ben 16. Mai

1928

Inhalt. Gesetz gur Abanderung der Berordnung vom 31. März 1927 Gesetzblatt Seite 126) über das Entschädigungsversahren bei der Einführung des Tabakmonopols (S. 53). — Berordnung zum Schutze der Preflustarbeiter (S. 53).

30 Volkstag und Senat haben folgendes Gefetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gefet

zur Abänderung der Verordnung vom 31. März 1927 (Gesetzblatt Seite 126) über das Entschädigungsversahren bei der Einführung des Tabakmonopols. Bom 3. 5. 1928.

Artifel 1.

Im § 12 Absat 2 der Verordnung vom 31. März 1927 (Gesethlatt Seite 126) tritt anstelle des jetigen ersten Sates folgender Sat als erster Sat:

"Die Nachprüfung eines solchen Bescheides durch die ordentlichen Gerichte kann nur der Antraggegner verlangen."

Artifel 2.

Dieses Geset tritt rudwirfend mit dem 1. April 1927 in Rraft.

Danzig, den 3. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Dr. Schwart.

31

Berordnung zum Schutze der Prefilnftarbeiter. Bom 30. 4. 1928.

Auf Grund des § 1200 der Gewerbeordnung werden folgende Vorschriften zum Schutze der Preß-luftarbeiter erlassen.

Unter "Preßluftarbeiten" im Sinne der nachstehenden Vorschriften werden solche Arbeiten verstanden, bei denen eine oder mehrere Personen in Käumen oder Behältern — z. B. Senkfasten, Schächten, Tunnels, Taucherglocken — beschäftigt werden, in welchen ein Lustdruck herrscht, der den äußeren Lustdruck um mindestens 0,1 Kilogramm auf jedes Quadratzentimeter (0,1 kg/qcm) übersteigt. Zu den Preßlustarbeiten im Sinne der nachstehenden Vorschriften gehören nicht Arbeiten in Taucherglocken, die keine Schleusen besitzen.

Unter "Arbeitsräumen" find die Räume — Senkfasten, Schächte, Tunnels, Taucherglocken usw. — verstanden, in denen Arbeiter unter erhöhtem Luftdruck beschäftigt werden.

A. Anzeige.

§ 1.

Wer Prefluftarbeiten ausführen will, hat dies vorher dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzuzeigen, sofern nicht der Senat allgemein oder für einzelne Fälle eine andere Stelle dafür bestimmt. In der Anzeige sind die Arbeitsstelle, die ungefähre Zahl der Arbeiter, die voraussichtliche Dauer der Arbeit, der höchste zur Anwendung gelangende Luftdruck und der Name des Betriebsleiters anzugeben. Der Anzeige sind Zeichnungen und Beschreibungen der Arbeitsräume nehst einer Berechnung darüber beizusügen, daß die Wandungen den Vorschriften des § 3 genügen. Bei jeder wesentlichen Anderung der Einrichtungen sowie beim Wechsel der Arbeitsstelle ist eine neue Anzeige zu erstatten.

B. Betriebsleitung.

§ 2.

Preflustarbeiten dürsen nur unter Leitung und Aufsicht eines zuverlässigen, der deutschen Sprache mächtigen Betriebsführers begonnen und weitergeführt werden. Dieser muß dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 1) nachweisen, daß er die für seine Stellung ersorberlichen Kenntnisse besitzt.

Er ist im Sinne des § 151 Abs. 1 Sat 1 der Gewerbeordnung an erster Stelle dafür verantwortlich, daß die nachstehenden Vorschriften durchgeführt werden. Für den Fall seiner Behinderung ist ein Vertreter zu bestellen, den der zuständige Aufsichtsbeamte (§ 1) als besähigt und zuverlässig anerkannt hat.

C. Betriebseinrichtungen.

§ 3.

Die Wandungen der Arbeitsräume müssen ausreichend wassericht und so sest sein, daß sie weder durch den äußeren noch durch den inneren Druck eingedrückt oder verschoben werden können. Die Arbeitsräume der Senkkasten, Schächte und Taucherglocken müssen so hoch sein, daß die darin beschäftigten Arbeiter aufrecht stehen können, solange noch nicht mit dem Aussüllen begonnen ist.

Die Arbeitsräume muffen rein gehalten werden. Gegenstände oder Abfälle, die einen unangenehmen

oder läftigen Geruch verbreiten, find schleunigst herauszuschaffen.

§ 4.

Für jeden Arbeitsraum, in dem die Arbeiter unter erhöhtem Drucke arbeiten, müssen mindestens je eine Betriebs- und eine Hilfsluftdruckpumpe mit besonderen, von einander gänzlich unabhängigen Antriebs- vorrichtungen vorhanden sein. Sind nur zwei Pumpen vorhanden, so muß jede groß genug sein, um den ersorderlichen Arbeitsdruck zu erzeugen und dauernd zu erhalten. Sind mehr als zwei Pumpen vorhanden, so müssen zwei Drittel der beliebig ausgewählten Pumpen nach Größe und Anzahl genügen, um den ersorderlichen Arbeitsdruck zu erzeugen und dauernd zu erhalten. Die Größe der Pumpen ist serner so zu bemessen, daß für jede in den Arbeitsräumen tätige Person bei einem Aberdrucke bis zu 0,5 kg/qcm stündlich mindestens 20 cbm und bei höherem Aberdrucke stündlich mindestens 30 cbm Frischlust zussammengepreßt und in den Arbeitsraum besördert werden. Die Antriebsvorrichtungen müssen in allen Fällen so eingerichtet sein, daß jede unabhängig von der anderen auf jede einzelne Pumpe wirken kann.

Bei Senkfasten und Schächten, bei denen der Aberdruck 1,3 kg/gcm nicht übersteigt, und bei

Tauchergloden kann davon abgesehen werden, Silfsluftdruckpumpen aufzustellen, wenn

1. die Betriebsluftdruckpumpen für jede in dem Arbeitsraume tätige Person mindestens 35 cbm Frischluft stündlich zusammenpressen und in den Arbeitsraum befördern können, und wenn

2. die Schleusen so groß sind, daß die gesamte Preflustmannschaft mit einem Male ausgeschleust werden kann.

Die nicht im Betriebe befindlichen Luftdruckpumpen und Antriebsvorrichtungen mufsen stets betriebsbereit gehalten werden, so daß jede von ihnen sosort in Tätigkeit gesetzt werden kann, wenn eine andere versagt. Bon solchen Teilen, die ersahrungsgemäß leicht unbrauchbar werden, sind Ersatskücke bereitzuhalten.

Die Luftbruckpumpen mussen mit dem Arbeitsraume durch mindestens zwei getrennte Leitungen verbunden und derart an eine Ringleitung geschaltet werden, daß bei einem Bruche der Ringleitung oder einer Hauptdruckleitung an beliebiger Stelle oder beim Bersagen einer Luftdruckpumpe die beschädigten Teile durch entsprechend angeordnete Absperrvorrichtungen ausgeschaltet werden können, ohne daß die

ausreichende Luftzufuhr nach den Arbeitsräumen gefährdet wird.

Wenn der höchste zur Anwendung gelangende Überdruck über 0,5 kg/qcm hinausgeht, so müssen Druckleitungen, Windkessel, Schachtrohre und Schleusen vor der Inbetriebnahme durch einen Dampffesselrevisor mit Wasserdruck auf den einundeinhalbsachen Betriebsdruck, mindestens aber auf 3 kg/qcm geprüft werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Schleusen, die nicht aus Eisen hergestellt sind. Der Unternehmer hat dem zuständigen Aussichtsbeamten (§ 1) nachzuweisen, daß die Prüfung ausgesührt worden ist.

\$ 5.

Die Frischluft nuß zu den Druckpumpen durch besondere Leitungen geführt werden, deren Össungen in der freien Lust enden und so liegen, daß nur reine Lust hineingelangen kann. Zum Schmieren der Lustpumpen sind möglichst geruchlose Schmiermittel zu benutzen. Die angesaugte Lust ist durch Filter, die gepreßte Lust, ehe sie zu dem Arbeitsraum und zu den Schleusen gelangt, durch Olabscheider zu reinigen. Sie muß nötigensalls durch Oberslächenkühlung abgekühlt werden, so daß sie möglichst nicht unter 10° und nicht über 20° Celsius warm ist, wenn sie in den Arbeitsraum kommt. Die Lust in dem Arbeitsraume selbst soll möglichst nicht unter 10° und nicht über 25° Celsius warm sein. Im Arbeitsraum ist ein Thermometer anzubringen. Die Ölabscheider sind nach Bedars, mindestens aber jede Woche einmal, gründlich zu reinigen.

§ 6.

In jede Hauptbruckleitung ift ein Windkessel einzuschalten. Anderungen des Luftbrucks in den Arbeitsräumen sollen möglichst gleichmäßig ersolgen; plötliche Schwankungen sind zu vermeiden. Wenn es aus technischen Gründen notwendig wird, den Druck in einem Arbeitsraum, in dem sich Personen befinden, schnell zu ermäßigen, so darf dies ohne weiteres höchstens bis auf die Hälfte geschehen. Bei einer weiteren Ermäßigung sind die Schleusungszeiten (§ 36 Abs. 2, 3) einzuhalten.

Der zuftändige Aufsichtsbeamte (§ 1) kann das Herausdrücken von Schlamm und Erde mittels Luftdrucks (Syphonieren) gestatten. Dabei darf der Druck bis höchstens auf die Hälfte finken.

\$ 7.

Jede Druckluftleitung ist mit einem Druckmesser, einer Absperrvorrichtung und einem Sicherheitsventile zu versehen, das imstande sein muß, mindestens die halbe Menge der Lust, die von den Pumpen gefördert wird, abzublasen. Zwischen Pumpe und Sicherheitsventil darf keine Absperrvorrichtung angebracht werden. Die zu den Arbeitsräumen führenden Luftleitungen müssen an ihrem Ende im Arbeitsraum ein Kückslagventil haben.

§ 8.

Bon jedem Arbeitsraume muß eine zuverlässige Fernsprechvorrichtung nach der Schleuse und nach dem Maschinenraume führen. Der zuständige Aussichtsbeamte (§ 1) kann an Stelle der Fernsprechvorrichtung eine andere zuverlässige Signalvorrichtung zulassen, sosen die Belegschaft nicht mehr als zehn Arbeiter in jeder Schicht beträgt.

\$ 9.

In jedem Arbeitsraum ist an einer gut sichtbaren Stelle ein zuverlässiger Druckmesser anzubringen und dauernd betriebsfähig zu erhalten. Weitere Druckmesser sind außen so anzubringen, daß die Personen, welche die Schleusen und die Lustpumpen beaufsichtigen, jederzeit den Druck, der im Arbeitsraume herrscht, erkennen können. Jeder dieser Druckmesser ist durch eine besondere selbständige Leitung mit dem Arbeitsraume zu verbinden.

§ 10.

Für die Beförderung der Personen und Materialien müssen, wenn der Aberdruck 1,3 kg/qcm übersteigt, getrennte Schleusen mit besonderen Steigschächten vorhunden sein. An Stelle von zwei getrennten Schächten kann mit Zustimmung des zuständigen Aussichtsbeamten (§ 1) ein Steigschacht mit zwei getrennten Abteilungen benutzt werden, sosern dadurch der Personenverkehr nicht erschwert oder verhindert wird. Weitere Ausnahmen kann der zuständige Aussichtsbeamte (§ 1) zulassen, wenn die Arbeitsräume so klein oder so gestaltet sind, daß zwei Steigschächte oder ein Steigschacht mit getrennten Abteilungen oder zwei Schleusen nicht angebracht werden können, oder wenn die besonderen Berhältnisse eine Abweichung von den Borschriften notwendig machen; jedoch ist unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die Arbeiter im Notsall schnell ins Freie gelangen können.

\$ 11.

Schächte, die zum Einsteigen und Aussteigen von Personen dienen, sind so einzurichten, daß sie ohne Gesahr benutzt werden können. Wenn der höchste Aberdruck mehr als 0,5 kg/qcm beträgt, ist einer der zum Personenverkehre dienenden Steigschächte mit einem Notauszug und mit einer Einrichtung zu versehen, die es gestattet, Verletzte oder Kranke sicher und ohne Schaden in die Schleuse zu befördern.

§ 12.

Jeder Arbeitsraum muß mit mindestens einer besonderen absperrbaren Einrichtung zum Ablassen der Luft versehen werden. Beim Arbeiten in undurchlässigem Boden ist die verbrauchte Luft durch diese Einrichtung abzulassen und gleichzeitig eine genügende Menge frischer Luft zuzusühren. Dasselbe muß geschehen, wenn die Aussiüllung der Arbeitskammern begonnen hat. Die Austrittsstelle der verbrauchten Luft und die Eintrittsstelle der frischen Preßluft müssen möglichst weit auseinander liegen.

§ 13.

Die Personenschleusen müssen minbestens 1,85 m hoch sein und für jede gleichzeitig auszuschleusende Person mindestens 0,75 obm Luftraum besitzen. Der zuständige Aussichtsbeamte (§ 1) kann bei Tunnelbauten Ausnahmen von der vorgeschriebenen Höhe der Personenschleusen zulassen. Bei einem Aberdrucke von mehr als 1,3 kg/qcm ist die Personenschleuse mit Sitzelegenheit zu versehen. Die Zugangs- und Berbindungstüren der Personen- und Materialschleusen müssen so angebracht sein, daß sie durch den Lustdruck auf ihren Sitz gepreßt werden. Sind die Schleuseningänge nur durch Leitern oder Treppen zu erreichen, so sind vor den Eingangsössungen Bühnen mit Geländern anzubringen.

§ 14.

Die Türen der Materialschleusen müssen sich nach innen öffnen, so daß sie durch den Lustdruck auf ihren Sitz gepreßt werden; ausgenommen sind die sogenannten Materialhosen, bei denen die untere Tür von außen sich anlegen darf unter der Voraussetzung, daß sie nicht plötzlich geöffnet werden kann und auch während des Öffnens gegen den Lust- und Materialdruck wieder zurückgeschlossen werden kann.

Bei allen Materialhosen sind die beiden Klappen derart zwangläufig zu verbinden, daß eine Klappe nur geöffnet werden kann, wenn die andere geschlossen ist. Es ist auf das strengste verboten, die Materialhosen zu benutzen, wenn in der zwangläufigen Berbindung eine Störung eintritt.

§ 15.

In die Personen- und Materialschleusen darf beim Ein- und Ausschleusen nur Prefluft aus den Druckpumpen und Prefluftleitungen, nicht aus den Arbeitskammern eingelassen werden.

In jeder Schleuse mussen geeignete Bentile oder Hähne zum Ein- und Auslassen der Preflust, ein Druckmesser, eine Uhr und, wenn der höchste Aberdruck in dem Arbeitsraum über 1,3 kg/qom hinausgeht, vor der Personenschleuse außerdem eine Borrichtung zum selbsttätigen Auszeichnen der Schleusungszeiten und des Druckes vorhanden sein und stets gebraucht werden.

Eine zweite Vorrichtung zum selbsttätigen Auszeichnen der Schleusungszeiten und des Druckes ist bereitzuhalten und sofort in Benutzung zu nehmen, wenn die andere versagt. Beide Vorrichtungen müssen vor Beginn der Preßlustarbeiten untersucht werden und sich als brauchbar erweisen. Die Aufzeichnungen sind dem Arzte (§ 27) auf Verlangen vorzulegen.

§ 16.

Die Luftleitungen sind so zu legen, daß sie die Benutzung der Schleusen nicht erschweren. Die Offnungen zum Einlassen der Preßluft sind so anzubringen, daß die in der Schleuse befindlichen Personen nicht unmittelbar von dem Luftstrahl getrossen werden.

§ 17.

Die Schleusen sind gegen Sonnenstrahlen zu schützen, elektrisch zu beleuchten und nötigenfalls zu kühlen. In jeder Personenschleuse sind soviel trockene wollene Decken vorrätig zu halten, wie Personen gleichzeitig ausgeschleußt werden dürfen.

Die Schleusen sind mit dem Maschinenhaus oder dem Baubüro durch Fernsprecher zu verbinden. Der zuständige Aufsichtsbeamte (§ 1) kann in geeigneten Fällen eine andere zuverläffige Signalvorrichtung zulaffen.

§ 18.

Die Arbeitsräume, die Steigschächte und die Zugänge zu den Schleusen sind ausreichend elektrisch zu beleuchten. Jeder Aufseher in dem Arbeitsraum und jeder Schleusenwärter muß eine elektrische Taschenlampe oder ein Licht und Streichhölzer bei sich führen.

§ 19.

Der Boden der Personenschleuse ist mit einem beweglichen Lattenroste zu bedecken und nach Bedarf zu reinigen. Die Sitze und Rücklehnen sind so weit zu verkleiden, daß die sie benutzenden Personen nicht mit den eisernen Außenwänden unmittelbar in Berührung kommen.

§ 20.

Wenn Räume, die unter Prefluft stehen, hölzerne Wandungen besitzen, oder wenn sich darin brennbare Stoffe befinden, so sind in ihnen geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten.

D. Kranfenfammer.

§ 21.

Wenn der Aberdruck in den Arbeitsräumen zeitweilig 2 kg/qcm oder an mehr als 14 Tagen 1,3 kg/qcm erreicht, muß auf der Arbeitsstätte eine Krankenkammer vorhanden sein, die es gestattet, erkrankte Arbeiter gleichzeitig mit dem Arzte oder der nach § 29 zur ersten Hilseleistung bei Preßlusterkankungen bestellten Persönlichkeit unter den höchsten Druck zu bringen, der in den Arbeitsräumen zur Anwendung kommt. Sosern nach den vorstehenden Vorschriften keine besondere Krankenkammer ersorderlich ist, muß eine geeignete Schleuse zur Behandlung der erkrankten Arbeiter zur Versügung stehen.

Die Krankenkammer soll möglichst in unmittelbarer Verbindung mit dem ärztlichen Untersuchungsraume (Krankenzimmer, § 26) und dem Arbeiteraufenthaltsraume stehen.

\$ 22.

Die Arankenkammer muß einschließlich der Schleuse mindestens 3 ½ m lang sein, 2 m Durchmesser haben und genügend Raum für zwei Ruhebetten besitzen. Sie muß mit einer Schleuse von mindestens

90 cm Länge, einer Borrichtung zum Durchschleusen von Arzneimitteln und bergleichen und mit einigen Fenstern, die mit sestem Glase verschlossen sind, versehen sein. Sie muß ferner durch besondere Leitungen mit den Lustdruckpumpen verbunden werden. Die Türen müssen so eingerichtet und groß sein, daß Schwerkranke bequem in die Schleuse hineingebracht werden können. Die Krankenkammer muß durch Fernsprecher mit dem Baubüro verbunden werden. Sie muß ferner zu heizen und gut elektrisch zu beleuchten sein. Im übrigen ist sie einzurichten, wie es in § 15 Abs. 2 und 3, §§ 16 und 17 für die Schleusen vorgeschrieben ist. In der Krankenkammer oder, wenn eine solche nicht vorhanden zu sein braucht, an einer anderen geeigneten Stelle sind Vorrichtungen zum Einatmen von Sauerstoff und gepreßter Sauerstoff in Stahlzylindern vorrätig zu halten.

E. Anfenthalts=, Umfleide=, Speiferaume niw.

§ 23.

In der Nähe der Personenschleuse sind ein geschlossener, heizbarer, angemessen eingerichteter Wasch-, Ausenthalts- und Umkleide- und davon getrennt ein Speiseraum herzustellen. Der Wasch-, Ausenthalts- und Umkleideraum sowie der Speiseraum müssen mindestens 2,2 m hoch sein und wenigstens 6 cbm Austraum für jeden Mann der Arbeitsschicht enthalten. In dem Speiseraum müssen Tische und Bänke, Borrichtungen zum Anwärmen der Speisen, in dem Wasch-, Umkleide- und Ausenthaltsraume Vorrichtungen zum Ausbewahren der Kleider sowie zweckensprechende Wascheinrichtungen in ausreichendem Maße vorhanden sein. Ferner sind in dem Ausenthaltsraum einige Liegebänke mit wollenen Decken aufzustellen. Zum Trocknen seuchter Arbeitskleider ist in einem besonderen abgetrennten Raume eine Trockenvorrichtung anzubringen.

Wenn der Aberdruck nicht höher als 1,3 kg/qm und die Zahl der Prefluftarbeiter gering ist, kann der zuständige Aufsichtsbeamte (§ 1) zulassen, daß die Ausenthalts-, Umkleide-, Trocken- und Waschräume mit dem Speiseraume vereinigt werden.

\$ 24.

Der Arbeitgeber hat dafür zu forgen, daß die Wasch-, Aufenthalts-, Umkleide- und Speiseräume sauber gehalten und nach jeder Pause oder jedem Schichtwechsel gereinigt werden. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit ist besonderen zuverlässigen Leuten zu übertragen.

§ 25.

In der Nähe des Aufenthaltsraums ist ein angemessen eingerichteter Abort herzustellen, der dauernd sauber und in Ordnung zu halten ist.

§ 26.

Wenn der höchste zur Anwendung gelangende Aberdruck 0,5 kg/qcm übersteigt, so ist zur ersten Aufnahme von Erkrankten oder Verunglückten sowie zur Vornahme der ärztlichen Untersuchungen ein besonderer Raum herzustellen oder abzuteilen und entsprechend einzurichten.

F. Arztliche Aberwachung.

§ 27.

Der Arbeitgeber hat den Gesundheitszustand aller Personen, welche in seinem Auftrag in Räumen zu tun haben, in denen ein Aberdruck von mehr als 0,5 kg/qcm herrscht, dauernd durch einen vom Senat dazu ermächtigten approbierten Arzt überwachen zu lassen. Die Ermächtigung ist erst zu erteilen, nach dem sich der Arzt zur Besolgung der anliegenden Dienstanweisung verpflichtet hat. Der Arzt muß mindestens einmal monatlich sich selbst in die Arbeitsräume einschleusen lassen.

Wenn der Aberdruck in den Arbeitsräumen mehr als 1,3 kg/qom beträgt, muß der Arzt möglichst in der Nähe der Betriebsstelle wohnen und seine Wohnung mit dieser durch Fernsprecher verbunden werden. Er nuß jederzeit zu erreichen sein; salls er verhindert sein sollte, muß ein vom Senat ermächtigter Bertreter zur Stelle sein.

Beträgt der Abertruck, unter dem gearbeitet wird, mehr als 2,5 kg/qcm, so muß dauernd ein Arzt auf der Arbeitsstelle anwesend sein.

Die Namen des Arztes und seiner Stellvertreter sind dem zuftändigen Aufsichtsbeamten (§ 1) mitzuteilen. Name, Wohnung und Fernsprechnummer des Arztes sind im Baubüro, in den Schleusen und an der Arbeitsstelle in deutlicher Schrift anzuschlagen.

Wenn der Unternehmer einem mit der Aberwachung der Arbeiter beauftragten Arzte kündigen will, so hat er dies dem Senat anzuzeigen und dabei die Gründe dafür anzugeben.

Solange eine ärztliche Uberwachung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 nicht stattfindet, dürsen Preßlustarbeiten bei dem dort bezeichneten Aberdrucke nicht ausgeführt werden.



Der Argt (§ 27) hat mindestens einmal wöchentlich auf der Arbeitsstelle und mindestens einmal monatlich in den Arbeitsräumen selbst sich davon zu überzeugen, daß die in den §§ 3, 5, 9, 10, 11, 17, 22, 23, 24, 25, 37, 38, 40, 48, 49 bezeichneten Ginrichtungen und Vorschriften zum Schute ber Arbeiter gegen Preflufterfrankungen in ordnungsmäßigem Zuftand find und richtig gehandhabt werden. Er hat die Aberwachung des Gesundheitszuftandes zu regeln, die Hilfsfräfte (§ 29) anzuweisen und die Aufgeichnungen über die Schleufungsgeiten (§ 15 Abf. 2, 3) gu prüfen, zu unterschreiben und zu sammeln.

Bährend jeder Schicht muß wenigstens eine geeignete Perfonlichkeit, welche über die erfte Hilfeleiftung bei Preflufterkrankungen eingehend unterrichtet ift, ständig auf der Arbeitsstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe anwesend sein. Sie hat den Gesundheits- und Krankendienst nach Anweisung des Arates (§ 27) zu versehen und kann auch, soweit es ihr Dienft gestattet, mit der Aufsicht in den Unterfunftsräumen beauftragt oder mit anderen geeigneten Arbeiten beschäftigt werben.

Bur Arbeit in Prefluft durfen nur folche mannliche Arbeiter zugelaffen werden, welche eine Bescheinigung des Arztes (§ 27) darüber beibringen, daß sie nach ihrem Gesundheitszustande für die Beschäftigung in Prefluft geeignet find. Der Arzt hat insbesondere solche Versonen für untauglich zu erflären, an benen er eines ber nachstehend aufgeführten Gebrechen nachweisen fann ober die ihm eines folden Gebrechens verdächtig erscheinen.

- 1. Allgemeine Körperschwäche (3. B. durch mangelhafte Ernährung, nach schwerer Erkrankung, infolge ernster Erfrankung der Berdauungsorgane).
- 2. Fettleibigfeit.
- 3. Gebrechen, die die förperliche Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen (3. B. ftarke Verkurzung oder Verstümmelung der Gliedmaßen).
- 4. Gebrechen ober Erfrankungen, die die Altmung behindern (3. B. ftarkerer Budel, Unwegfamkeit der Nase, Einengung der oberen Luftwege durch Geschwülste, Kropf, Beränderung der Stimmbänder).
- 5. Ernste Erfrankung der Atmungsorgane (3. B. akuter oder dronischer Bronchialkatarrh, Lungenschwindsucht).
- 6. Erfrankung des Herzens oder der Blutgefäße (3. B. Herzfehler, Herzmuskelentartung, Arteriotflerose).
- 7. Afute Mittelohrentzundung und andere Ohrenerfrankungen, die durch Aberdruck ungunftig beeinflußt werden.
- 8. Eingeweidebruch oder ftarke Bruchanlage.
- 9. Blafen- und Nierenleiden.
- 10. Leicht übertragbare Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten.
- 11. Nervosität und sonstige funktionelle oder organische Nervenkrankheiten.
- 12. Trunffucht.

Arbeiter unter 20 Jahren oder über 50 Jahre dürfen in Brefluft überhaupt nicht beschäftigt werden, Arbeiter über 40 Jahre mit Ausnahme der Vorarbeiter nur bei einem Aberdrucke von weniger als 1,3 kg/cqm.

Zeitweilig auszuschließen find Arbeiter, die an Nasenkatarch, Affektionen der Ohren oder Erkrankungen

der Verdauungsorgane leiden.

Betrunkene ober folche, die vorher Alfohol zu fich genommen haben, find unter allen Umftanden von der Arbeit in Prekluft auszuschließen.

§ 31.

Arbeiter, die an Preflufterfrankungen leichteren ober schwereren Grades gelitten haben, durfen gur Beschäftigung in Prefluft erst wieder zugelassen werden, nachdem sie von dem Arzte (§ 27) eingehend untersucht und für tauglich zur Arbeit in Prefluft erklärt worden find.

§ 32.

Die ärztlichen Bescheinigungen (§ 30) find zu sammeln und auf Verlangen bem guftandigen Auffichtsbeamten (§ 1) und Medizinalbeamten vorzulegen.

Sie gelten höchftens 12 Monate, wenn jedoch ber Aberdrud innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen an mehr als 14 Tagen 2 kg/gcm ober an mehr als 30 Tagen 1,3 kg/gcm übersteigt, höchstens 1 Monat.

Nach Ablauf der Gültigteit der Bescheinigung darf ein Arbeiter nur weiterbeschäftigt werden, nachdem er wieder untersucht worden ist.

Arbeiter, die drei Tage oder länger von der Arbeit fortgeblieben sind, mussen, wenn der Aberdruck mehr als 1,3 kg/qcm beträgt, wieder untersucht werden.

§ 33

Der Arbeitgeber ift verpflichtet, ein Buch über den Bestand, Wechsel und Gesundheitszustand der Arbeiter zu sühren oder führen zu lassen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Eintragungen, soweit sie nicht durch den im § 27 bezeichneten Arzt gemacht werden, richtig und vollständig sind.

Dieses Buch muß enthalten:

1. den Namen deffen, welcher das Buch führt,

- 2. den Namen des mit Aberwachung des Gefundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
- 3. Bor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Gin- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,

4. das Ergebnis der Untersuchungen (§§ 30, 31, 32),

5. den Tag und die Art jeder Erkrankung eines Arbeiters nebst einer Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Arztes mit Preßlust zusammenhängt oder nicht,

6. den Tag der Genefung,

7. die Tage und Ergebnisse der im § 28 vorgeschriebenen Besichtigungen und Untersuchungen.

Statt eines Buches können — mit Zustimmung des Aufsichtsbeamten (§ 1) — auch Karten benutzt werden, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten und für ihre Vollständigkeit Gewähr gegeben ist.

Das Buch oder die Kartensammlung sind auf Verlangen dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 1) und Medizinalbeamten vorzulegen.

G. Arbeitszeit.

§ 34.

Die Arbeitsschicht einschließlich der Paufen der in Pregluft beschäftigten Personen darf,

a) wenn der Aberdruck nicht mehr als 2 kg/gcm beträgt, 8 Stunden,

- b) wenn er mehr als 2 kg/qcm, aber nicht mehr als 2,5 kg/qcm beträgt, 6 Stunden,
- c) wenn er mehr als 2,5 kg/qcm, aber nicht mehr als 3 kg/qcm beträgt, 44/5 Stunden,
- d) wenn er mehr als 3 kg/qcm, aber nicht mehr als 3,5 kg/qcm beträgt, 4 Stunden,

e) wenn er mehr als 3,5 kg/qcm beträgt, 2 Stunden

täglich nicht überschreiten. In die achtstündige Arbeitsschicht wird die Zeit des Ein- und Ausschleusens eingerechnet; in die fürzeren Arbeitsschichten (b bis e) wird die Zeit des Ein- und Ausschleusens nicht eingerechnet. Neueingestellte Arbeiter dürfen in allen Fällen am ersten Tage nur die Hälfte dieser Zeiten in Preflust beschäftigt werden. Wenn sich dabei keine Beschwerden zeigen, können sie vom nächsten Tage ab zwei Orittel der vollen Zeit und vom vierten Tage ab die volle zulässige Zeit beschäftigt werden.

Den Arbeitern find, falls die Schicht langer als vier Stunden dauert, innerhalb der Arbeitszeit

Paufen von zusammen einer halben Stunde zu gewähren.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 12 Stunden liegen.

H. Gin= und Ausichleufen.

§ 35.

Bei der Aufnahme ist jeder Arbeiter über die Borgänge beim Ein- und Ausschleusen sowie über sein Berhalten genau zu belehren und auf die Gesahr ausmerksam zu machen, der er sich aussetzt, wenn er die Borschriften nicht befolgt. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist das nachstehend abgedruckte Merkblatt auszuhändigen.

§ 36.

Beim Einschleusen von Personen ist der Druck allmählich und so langsam zu steigern, daß keiner der einzuschleusenden Personen dadurch Beschwerden verursacht werden. Der Schleusenwärter hat sich darüber durch Nachstragen zu vergewissern. Beim Einschleusen von Personen, die dem Schleusenwärter nicht bekannt sind oder die zum ersten Male eingeschleust werden, ist der Druck in jeder Minute um höchstens 0,1 kg/qcm zu steigern

Das Ausschleusen muß ftets sehr langsam und vorsichtig erfolgen, dabei find mindeftens die in der

nachstehenden Tabelle angegebenen Zeiten einzuhalten:

1	Minute	bei	einem	Uberdrucke	von							0,1	kg/qcm
2	Minuten	n	"		"							0,2	"
3	"	11	"	"	"								
4	"	11	"	"	"								
0	"	"	"	"	"							0,0	"

Miniage 2

6	Minuten	bei	einem	Uberdrucke	nou										0,6	kg/qcm
7	"	"	"	"	"										0,7	"
8	"	"	"	"	"										0,8	"
9	"	"	"	"	"										0,9	"
10	"	"	"	"	"										1,0	"
11	"	"	"	"	"										1,1	"
12	"	"	"	"	"										1,2	"
13	"	"	"	"	"										1,3	"
22	"	"	"	" -	"										1,4	"
30	"	"	"	- 11	"										1,5	"
32	"	"	"	"	"				14						1,6	"
34	"	"	, "	"	"										1,7	"
36	"	"	"	"	11										1,8	"
39	"	"	"	"	"										1,9	"
42	"	"	"	"	"										2,0	"
45	"	"	"	"	"										2,1	"
48	"	"	"	"	"										2,2	"
51	"	"	"	"	"							•			2,3	"
55	"	"	"	"	"										2,4	"
65	"	"	"	"	"										2,6	"
71	"	"	"	"	"	•				•					2,7	"
77	"	"	"	"	"										2,8	"
83	"	"	"	"	"										2,9	"
90	"	"	"	"	"		-	•			•				3,0	"
	""	11	11	11	" ~ ~ .					·m				 . ,	1,0	"

Beim Ausschleusen ist der Aberdruck zunächst in je einer Minute um 0,15 kg/qcm zu ermäßigen, bis er auf die Hälfte gesunken ist, und sodann in dem Reste der Zeit allmählich gleichmäßig bis auf den äußeren Lusdruck herabzusehen.

Während des Ausschleusens ist durch Offnen der Prefzluftleitung für Nachströmen frischer Luft zu sorgen.

J. Schlensenwärter.

§ 37.

Werden gleichzeitig mehr als 4 Personen geschleust oder beträgt der Aberdruck im Arbeitsraume mehr als 1,3 kg/qcm, so muß für jede Personenschleuse ein besonderer verantwortlicher und ersahrener Schleusenwärter vorhanden sein, der seinen Stand in der Schleuse selbst hat. Der Schleusenwärter darf seinen Posten nicht verlassen, ehe er abgelöst wird oder sämtliche Personen die Arbeitsräume verlassen haben. Dem Schleusenwärter sind durch eine schriftliche Dienstanweisung nach dem anliegenden Muster genaue Vorschriften über seine Tätigkeit zu geben. Eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Dienstanweisung ist in jeder Schleuse gut sichtbar auszuhängen.

§ 38.

Solange Personen in dem Arbeitsraume sich befinden, ist die Verbindung mit der Schleuse offenzuhalten, sofern nicht gerade ein- oder ausgeschleust wird.

§ 39.

Das Ein- und Ausschleusen von Arbeitern darf bei einem Aberdrucke von mehr als 1,3 kg/qcm oder, wenn mehr als 4 Personen gleichzeitig geschleust werden, nur von den Schleusenwärtern vorgenommen werden. Das Öffnen und Schließen der Luftdruckhähne und der Luftablaßhähne durch andere Personen ist untersagt. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß die für das Ein- und Ausschleusen geltenden Borschriften und Zeiten genau innegehalten werden. Er darf außer im Falle der Gesahr davon nur abweichen, wenn der verantwortliche Betriebsleiter dies schriftlich anordnet und Personen nicht mit ein- und ausgeschleust werden.

\$ 40.

Wieviel Personen in den einzelnen Schleusen gleichzeitig durchgeschleust werden dürsen, ist durch Anschlag bekanntzumachen. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß diese Zahl nicht übersschritten wird.

§ 41.

Personen, die zum ersten Male ein- und ausgeschleuft werden, hat der Schleusenwärter über ihr Verhalten zu belehren.

Whitele 3

Bei Personen, die ihm nicht bekannt sind, hat er sich zu erkundigen, ob sie schon einmal in Preflust gewesen sind.

§ 42.

Wenn sich während des Einschleusens bei einer Person Ohrenschmerzen, Stirnschmerzen oder sonstiges Unwohlsein einstellen, hat der Schleusenwärter sosort die Luftzusuhr abzustellen. Vermindert sich nach einigen Minuten das Unwohlsein nicht, so hat er wieder auszuschleusen und den Erkrankten in Begleitung zu der in der ersten Silseleistung ausgebildeten Hilfskraft (§ 29) zu schicken. In diesem Falle brauchen die Vorschriften über Schleusungszeiten nicht eingehalten zu werden.

Leute, die in der Preflust erfrankt sind, hat der Schleusenwärter nur mit den notwendigen Begleitern besonders vorsichtig auszuschleusen.

§ 43.

Jede Erfrankung infolge von Prefluft ift sofort dem Arzte (§ 27) zu melben.

Zeigt ein Arbeiter beim Ausschleusen Krankheitserscheinungen, so sind die Hähne der Luftablakleitung sofort zu schließen. Bessert sich nach einigen Sekunden das Besinden nicht, so ist der Druck in der Schleuse wieder zu erhöhen. Der Erkrankte ist dann möglichst allein auszuschleusen unter entsprechender Berelängerung der im § 36 vorgesehenen Zeiträume.

\$ 44.

Jede Beschädigung an der Schleuse und ihren Einrichtungen (Türen, Hähnen, Druckmesser, Uhr, Fernsprecher usw.) hat der Schleusenwärter sofort dem Betriebsleiter zu melden.

§ 45.

Die Namen aller von Erscheinungen der Preflusterkrankung befallenen Personen hat der Schleusenwärter so bald als möglich dem Betriebsleiter zu melden. Dieser hat sie in das Krankenbuch (§ 33) einzutragen oder eintragen zu lassen.

§ 46.

Sofern bei unvorhergesehenen Ereignissen die vorgeschriebenen Ausschleusungszeiten nicht innegehalten werden konnten, ist möglichst bald der Arzt zu benachrichtigen. Die ausgeschleusten Arbeiter sind in der Krankenkammer nochmals dem in dem Arbeitsraume herrschenden Drucke auszusehen und danach vorschriftsmäßig auszuschleusen. Ist die Krankenkammer nicht betriebsfähig, so ist Sauerstoffatmung vorzunehmen.

§ 47.

Erfrankt der Schleusenwärter, so hat er dies dem nächsten Vorgesetzten sofort anzuzeigen, der für einen Vertreter zu sorgen hat.

§ 48.

Ist nach vorstehenden Vorschriften die Zuziehung eines besonderen Schleusenwärters nicht erforderlich, so haben sich die mit dem Ein- und Ausschleusen beauftragten Personen mit der Dienstamweisung für den Schleusenwärter vollständig vertraut zu machen und stets danach zu versahren. Dasselbe gilt für das Ein- und Ausschleusen von Personen bei den Materialschleusen, soweit die Vorschriften und Dienstamweisungen sinngemäß darauf angewendet werden können.

K. Allgemeine Borichriften.

\$ 49.

Das Rauchen innerhalb der Arbeitsräume und Schleusen ist untersagt. Alfoholische Getränke dürsen weder dorthin noch in die Umkleideräume mitgebracht noch dort seilgehalten werden.

Der Genuß von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit ist verboten.

Der Arbeitgeber hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

\$ 50.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitern unentgeltlich heißen Kassee oder Tee in ordnungsmäßiger Beschaffenheit und genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

8 51

Mit der Ausführung von Prefluftarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Unternehmer oder Betriebsführer dem ständigen Aussichtsbeamten (§ 1) schriftlich angezeigt hat, daß die getroffenen Einrichtungen den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

§ 52.

Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Versügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120d und 120f der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

§ 53.

Der Senat kann auf Antrag nach Anhörung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 1) Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen.

Der Bescheid ift schriftlich zu erteilen. Gine Abschrift ift an einer den Arbeitern leicht zugänglichen

Stelle auszuhängen.

In dem Aufenthaltsraum und in dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Bekanntmachung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 55.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit ihrer Verfündung in Rraft.

Danzig, ben 30. April 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Arzennski.

Anlage 1

Dienstanweisung für ben Prefiluftarzt. (§ 27 der Berordung zum Schuke der Prefiluftarbeiter).

§ 1.

Dem Prefluftarzte liegen ob:

- 1. die Untersuchung der Prefluftarbeiter auf ihre Tauglichkeit zur Arbeit in Prefluft,
- 2. die erfte Silfeleiftung bei Ungludsfällen und Preflufterfranfungen,

3. die Anweisung und Aberwachung der ärztlichen Silfsfräfte,

4. die Aberwachung der gefundheitlichen Ginrichtungen und Zustände an der Arbeitsftelle.

8 2

Der Preßluftarzt hat die ihm unter Angabe des Namens und des Alters vom Unternehmer überwiesenen Arbeiter genau zu untersuchen, ob sie nach ihrem Gesundheitszustande für die Beschäftigung in Preßlust geeignet sind. Er hat insbesondere solche Personen sür untauglich zu erklären, an denen er eines der nachstehend aufgeführten Gebrechen nachweisen kann oder die ihm eines solchen Gebrechens verbächtig erscheinen.

1. Allgemeine Körperschwäche (z. B. durch mangelhafte Ernährung, nach schwerer Erkrankung, infolge Erkrankung ber Berdauungsorgane).

2. Fettleibigkeit.

- 3. Gebrechen, die die körperliche Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen (z. B. starke Verkürzung oder Verstümmelung der Gliedmaßen).
- 4. Gebrechen oder Erkrankungen, die die Atmung behindern (z. B. stärkerer Buckel, Unwegsamkeit der Nase, Einengung der oberen Lustwege durch Geschwülste, Kropf, Veränderung der Stimmbänder).
- 5. Ernfte Erkrankung der Atmungsorgane (z. B. akuter oder hronischer Bronchialkatarrh, Lungenschwindsucht).
- 6. Erkrankung des Herzens oder der Blutgefäße (z. B. Herzsehler, Herzmuskelentartung, Arteriofklerose).
- 7. Atute Mittelohrentzündung und andere Ohrenerkrankungen, die durch Aberdruck ungünstig beeinflußt werden.
- 8. Eingeweidebruch ober ftarke Bruchanlage.

9. Blasen- und Nierenleiden.

- 10. Leicht übertragbare Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten.
- 11. Nervosität und sonstige funktionelle oder organische Nervenkrankheiten.

12. Trunfsucht.

Arbeiter unter 20 Jahren oder über 50 Jahre dürfen in Prefluft überhaupt nicht beschäftigt werden, Arbeiter über 40 Jahre mit Ausnahme der Borarbeiter nur bei einem Aberdrucke von weniger als 1,3 kg/qcm.

Die bei der Untersuchung für tauglich Besundenen sind, falls in den Arbeitsräumen der Aberdruck mehr als 0,5 kg/qcm beträgt, zunächst unter Druck probeweise einzuschleusen, dis der in den Arbeitsräumen herrschende Druck erreicht ist. Nur diesenigen von ihnen, bei welchen sich hierbei keine Beschwerden eingestellt haben, sind endgültig für tauglich zu erachten.

Ift der zu untersuchende Arbeiter bereits früher von demselben Arzte geprüft worden, so bedarf es

einer Wiederholung der Probeschleusung im allgemeinen nicht.

Den für tauglich befundenen Arbeitern ist eine mit Datum versehene Bescheinigung darüber vom Arzte auszustellen. Diese Bescheinigungen gelten höchstens 12 Monate, wenn jedoch der Aberdruck innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen an mehr als 14 Tagen 2 kg/qcm oder an mehr als 30 Tagen 1,3 kg/qcm übersteigt, höchstens 1 Monat.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung darf ein Arbeiter nur weiterbeschäftigt werden, nach-

dem er wieder untersucht worden ift.

Arbeiter, die drei Tage oder länger von der Arbeit fortgeblieben find, müssen, wenn der Uberdruck mehr als 1,3 kg/qcm beträgt, wieder untersucht werden.

8 3

Der Arzt hat Arbeiter, die an Preßlufterkrankungen gelitten haben, vor der Wiederausnahme der Arbeit erneut eingehend auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen; die Vornahme einer Probeeinschleusung (§ 2 Abs. 3) wird in sein Ermessen gestellt.

Arbeiter, die an einer schweren Form der Erkrankung gelitten haben oder häufig von einer leichteren

Erkrankung befallen werden, find in der Regel von der Arbeit in Prefluft gang auszuschließen.

Zeitweilig auszuschließen find Arbeiter, die an Nasenkatarrh, Affektionen der Ohren oder Er-krankungen der Berdauungsorgane leiden.

8 4

Der Arzt hat bei Unglücksfällen und bei Preßlufterkrankungen Hilfe zu leiften. Insbesondere liegt ihm bei Erkrankungen die Behandlung des Kranken so lange ob, als von der Anwendung des erhöhten Luftdrucks eine günstige Einwirkung auf den Krankheitsverlauf erwartet werden kann.

§ 5.

Der Arzt hat zu Beginn jeder Woche ein Verzeichnis der von ihm in der Vorwoche beobachteten Fälle von Preflufterfrankungen unter Angabe der Art, der Dauer und des Ausganges der Erfrankung dem zuständigen beamteten Arzte zu übersenden.

§ 6.

Der Arzt hat sich davon zu überzeugen, daß die vom Unternehmer angestellten Hilfekräfte (§ 29 der Borschriften) in der ersten Hilfekeistung bei Unglücksfällen hinreichend ausgebildet sind. Über das beim Auftreten von Preßlusterkrankungen einzuschlagende Bersahren hat er ihnen eine schriftliche Anweisung zu geben und sie in dessen Anwendung einzuüben. In ihrem Dienste hat er sie zu überwachen.

8 7

Der Arzt hat sich mindestens einmal möchentlich auf der Arbeitsstelle davon zu überzeugen, daß die zum Gesundheitsschutze der Arbeiter getroffenen Einrichtungen sich in ordnungsmäßigem Zustand bes sinden und richtig gehandhabt werden. Er hat insbesondere darauf zu achten,

1. daß die im § 9 Sat 2, 3 der Vorschriften bezeichneten Druckmesser vorhanden sind und den

Druck ebenso anzeigen wie der Druckmesser im Arbeitsraume;

2. daß, wenn getrennte Material- und Personenschleusen vorhanden sind, die Materialschleusen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden (§ 10 der Borschriften);

3. daß die Krankenkammer nach § 22 der Borschriften eingerichtet ist und daß die Apparate zur Sauerstoffatmung sowie die elektrische Beleuchtung und Heizung in der Krankenkammer in gebrauchstähigem Zustand find;

4. daß die Vorrichtung zum Trocknen feuchter Arbeitskleider sich in gebrauchsfähigem Zustand

befindet (§ 23 der Vorschriften);

- 5. daß die Wasch-, Aufenthalts-, Umkleide- und Speiseräume sauber gehalten und nach jeder Pause oder jedem Schichtwechsel gereinigt werden und daß die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit zuverlässigen Versonen übertragen ist (§ 24 der Vorschriften);
- 6. daß die Abortanlagen angemessen eingerichtet, sauber und in Ordnung sind (§ 25 der Borschriften);
- 7. daß der Schleusenwärter mit seiner Dienstanweisung vertraut ist, daß er sich bei der Schleuse befindet und daß er, solange Personen im Arbeitsraume sich befinden, die Verbindung nach dem Arbeitsraum offen hält, sosen nicht gerade geschleust wird (§§ 37 und 38 der Vorschriften);
- 8. daß die Höchstahl der Personen, die in den einzelnen Schleusen durchgeschleust werden dürsen, durch Anschlag bekannt gemacht ist und nicht überschritten wird (§ 40 der Borschriften);
- 9. daß den Arbeitern heißer Kaffee oder Tee von ordnungsmäßiger Beschaffenheit und in hinreichender Menge zur Verfügung gestellt wird (§ 50 der Vorschriften).

8 8

Der Arzt hat mindestens einmal monatlich, bei wechselnden Arbeitsverhältnissen nach seinem Ermessen häufiger, in jedem Preflustraume sich davon zu überzeugen, daß die zum Gesundheitsschutze der

Arbeiter getroffenen Einrichtungen sich in ordnungsmäßigem Zustand befinden und richtig gehandhabt werden. Er hat dabei insbesondere darauf zu achten,

- 1. daß die Arbeitsräume rein gehalten sind und daß Gegenstände und Abfälle, die einen unsangenehmen oder lästigen Geruch verbreiten, regelmäßig alsbald hinausgeschafft werden (§ 3 der Vorschriften):
- 2. daß die Temperatur der Luft, die in die Arbeitsräume eintritt, nicht unter + 10° und nicht über + 20° C beträgt (§ 5 der Borschriften);
- 3. daß in jedem Arbeitsraum an einer gut sichtbaren Stelle ein zuverläffiger Druckmesser dauernd betriebsfähig erhalten wird (§ 9 der Vorschriften);
- 4. daß der Notaufzug und eine Einrichtung, die es gestattet, Berletzte oder Kranke sicher und ohne Schaden in die Schleusen zu befördern, dauernd betriebsfähig erhalten werden (§ 11 der Borschriften):
- 5. daß die Personenschleuse sauber gehalten wird und ihre Einrichtung den §§ 17 bis 19 der Borschriften entspricht, auch daß insbesondere so viel trockene und wollene Decken in gebrauchsfähigem Zustand in ihr vorhanden sind, wie Personen aus einmal ausgeschleust werden dürsen (§ 17 Abs. 1 der Vorschriften);
- 6. daß innerhalb der Arbeitsräume nicht geraucht wird und keine alkoholischen Getränke genossen werden (§ 49 der Vorschriften).

\$ 9.

Der Arzt hat die Ergebnisse der in den §§ 7 und 8 dieser Dienstanweisung vorgeschriebenen Bessichtigungen unter Angabe des Tages in das gemäß § 33 der Vorschriften zu führende Buch einzutragen. Hat er Mißstände sestgestellt, welche zu einer Gesährdung der Gesundheit führen können, so hat er solche, falls sich nicht alsbald deren Abstellung durch den Unternehmer erreichen läßt, dem Aufsichtsbeamten (§ 1 der Vorschriften) anzuzeigen.

§ 10.

Beträgt der Aberdruck im Arbeitsraume mehr als 0,5 kg/qcm, so hat der Arzt die graphischen Aufzeichnungen über die Schleusungszeiten (§§ 15 und 36 der Vorschriften) zu prüfen, zu unterzeichnen und zu sammeln. Findet er bei dieser Prüfung mehrsach:

- 1. bei einem Aberdrucke bis zu 1,3 kg/qcm Unterschreitungen der vorgeschriebenen Zeiträume um 20 v. H. oder mehr oder
- 2. bei einem Aberdrucke von mehr als 1,3 kg/qcm Unterschreitungen der vorgeschriebenen Zeiträume um 10 v. H. oder mehr,

fo hat er unter Vorlegung der Aufzeichnungen dem Senat davon Meldung zu erstatten.

§ 11.

Ergibt sich aus den ärztlichen Untersuchungen oder den graphischen Auszeichnungen, daß die ärztlichen Bescheinigungen (§§ 30, 32 der Borschriften) ihre Gültigkeit verloren haben, so hat er sie einzuziehen; ergibt sich, daß sie ihre Gültigkeit vor Ablauf von zwölf Monaten verlieren werden, so hat er den Tag, an dem ihre Gültigkeit erlischt, darauf zu vermerken.

Anlage 2

Merkblatt für Preßluftarbeiter. (§ 35 der Berordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter.)

- 1. Zur Beschäftigung in Preflust dürsen wegen der damit verbundenen Gesundheitsgesahren nur vollkommen gesunde Arbeiter im Alter von 20 bis 50 Jahren und zu Arbeiten bei einem Aberdrucke von mehr als 1,3 kg auf 1 qcm nur solche im Alter von 20 bis 40 Jahren (mit Ausnahme der Vorarbeiter) zugelassen werden.
- 2. Vor der Zulassung zur Arbeit in Preßluft findet auf Kosten des Arbeitgebers eine ärztliche Untersuchung statt, auf Grund deren eine Tauglichkeitsbescheinigung erteilt wird. Diese Bescheinigungen gelten höchstens 12 Monate, wenn jedoch der Nberdruck innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen an mehr als 14 Tagen 2 kg/qcm oder an mehr als 30 Tagen 1,3 kg/qcm übersteigt, höchstens 1 Monat.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung darf ein Arbeiter nur weiterbeschäftigt werden, nachdem er wieder untersucht worden ist.

Arbeiter, die drei Tage oder länger von der Arbeit fortgeblieben sind, mussen, wenn der Aberdruck mehr als 1,3 kg/qcm beträgt, wieder untersucht werden.

Die Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und dem Schleusenwärter auf Verlangen vorzuzeigen.

- 3. Als Kleidung werden den Prefluftarbeitern ein leichtes wollenes Hemb, wollene Beinkleider und Strümpfe sowie wasserdichtes Schuhwerk empsohlen.
- 4. Vor dem Antritt in den Prefluftraum soll man zur Verhütung der sonst drohenden Beschwerden nicht übermäßig viel Nachrung zu sich nehmen, noch weniger aber mit leerem Magen an die Arbeit gehen. Essen und Trinken in der Prefluft ist möglichst zu vermeiden.
- 5. Der Genuß alkoholischer Getränke fördert das Auftreten von Preßlusterkrankungen; er ist deshalb vor oder während der Arbeit verboten und sollte überhaupt unterbleiben. Betrunkene oder Personen, die ersichtlich vor kurzem alkoholische Getränke genossen haben oder augenscheinlich solche bei sich führen, dürsen vom Schleusenwärter nicht eingeschleust werden.
- 6. Das Betreten der Preßlufträume ist bei jedem Unwohlsein bedenklich und bei frischem Schnupsen, frischem Ohrenleiden sowie bei Magen- und Darmerkrankungen mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden. Der Preßluftarbeiter hat deshalb in einem solchen Falle, bevor er sich einschleusen läßt, den Arzt aufzusuchen.
- 7. Das Ein- und Ausschleusen darf nur von dem Schleusenwärter (§ 37 der Vorschriften) oder den nach § 48 der Vorschriften besonders damit beauftragten Personen vorgenommen werden. Jeder andern Person als dem Schleusenwärter ist ein Handhaben der Ein- und Ausschleusungshähne untersagt, weil dadurch die Gesundheit der in der Schleuse befindlichen Personen schwer gefährdet werden könnte.

Den Anordnungen der Schleusenwärter, besonders über die Zahl der auf einmal durchzulassenden Bersonen, ist unbedingt Folge zu leiften.

8. Wer beim Einschleusen Beschwerden in den Ohren fühlt, versuche sie durch Hinunterschlucken von Speichel oder durch frästiges Atemholen zu beseitigen. Genügt dies nicht, so ist der Mund zu schließen, die Nase zuzuhalten und die Luft von innen gegen das Trommelsell zu pressen. Genügt auch dies nicht oder stellt sich Unwohlsein ein, so ist davon dem Schleusenwärter zur Abstellung der Hähne der Luftzussührungsleitung sofort Mitteilung zu machen.

Im übrigen ist der Schleusenwärter verpflichtet, insbesondere Neueintretenden Rat und Unterweisung zu geben.

- 9. Das Rauchen ist in allen Preflufträumen untersagt.
- · 10. Das Harnlassen und die Darmentleerung hat nur in die hierzu bestimmten Kübel zu erfolgen. Die Darmentleerung soll tunlichst vermieden werden.
- 11. Wer in den Arbeitsräumen unwohl wird, melde sich sofort beim Aufseher, um ausgeschleust zu werden.
- 12. Das genaue Einhalten der Schleusungszeiten und der sonst über das Ein- und Ausschleusen gegebenen Borschriften ist erforderlich, um die in der Schleuse befindlichen Personen vor ernsten Erstrankungen (Gelenk-, Muskel-, Gliederschmerzen, Lähmungen, Bewußtlosigkeit) oder gar dem Tode zu bewahren. Jeder Bersuch, den Schleusenwärter zur Berkürzung der Schleusenzeiten zu bewegen, ist daher zu unterlassen.
- 13. Wer beim Ausschleusen unwohl wird, melbe dies sofort dem Schleusenwärter, der die Hähne der Luftablaßleitung abstellen und, wenn nötig, den Druck wieder erhöhen wird.
- 14. Nach dem Ausschleusen begebe man sich zum Umkleiden in den Aufenthaltsraum, wo unentgeltlich Kaffee oder Tee, deren Genuß Preßlusterkrankungen entgegenwirkt, verabreicht wird. Es ist nicht ratsam, die Baustelle nach dem Ausschleusen sofort zu verlassen, vielmehr soll der Arbeiter nach dem Umkleiden noch einige Zeit im Ausenthaltsraum auf und ab gehen. Böllige Untätigkeit nach dem Ausschleusen ist noch mehr zu vermeiden als starke körperliche Anstrengungen, weil danach leicht eine Preßlusterkrankung auftritt.
- 15. Wer sich nach dem Ausschleusen unwohl fühlt, lege sich zunächst auf die vorhandenen Ruhelager und decke sich warm zu. Ein kurzer Ausenthalt unter Preßluft in der Krankenkammer, mit nachfolgendem sehr langsamen Ausschleusen wird in der Regel das Unwohlsein beseitigen. Jedes Unwohlsein, auch nach dem Ausschleusen, ist sofort der nach § 29 der Vorschriften zur ersten Hilseleistung bei Preßlusterkrankungen bestellten Persönlichkeit zu melden.
- 16. Jeder Preflustarbeiter soll zu seiner Gesunderhaltung einen geordneten, nüchternen Lebenswandel führen und den Genuß alkoholischer Getränke, insbesondere von Branntwein, auch nach der Arbeit, am besten völlig meiden. Wichtig ist, daß er während 24 Stunden reichlich 7 Stunden ununterbrochen schläft.
- 17. Wer nach dem Verlassen der Baustelle unwohl wird, begebe sich, wenn möglich, zu dieser zurück, da das sicherste Heilmittel gegen Preßlusterkrankung ein kurzer Aufenthalt in Preßlust ist.

Wenn semand einen fremden Arzt rusen läßt, teile er diesem mit, daß seine Erkrankung eine Folge des Arbeitens in Preflust sein kann, damit der Arzt gegebenensalls die Aberführung des Kranken in die an der Baustelle besindliche Krankenkammer veranlaßt.

18. Arbeiter, die an Preßlufterkrankungen leichteren oder schwereren Grades gelitten haben, dürsen Beschäftigung in Preßluft erst wieder zugelassen werden, nachdem sie von dem Arzte (§ 27 der Borschriften) eingehend untersucht und für tauglich zur Arbeit in Preßluft erklärt worden sind.

Unlage 3

Dienstanweisung für Schleusenwärter (§ 37 der Berordnung zum Schutze der Prefilustarbeiter)

§ 1.

Der Schleusenwärter darf die Schleuse nicht verlassen, ehe er abgelöst ist oder sämtliche anderen Personen die Arbeitsräume verlassen haben. Solange sich noch Personen in den Arbeitsräumen befinden, hat er, sosern er nicht gerade mit dem Ein- oder Ausschleusen beschäftigt ist, die Verbindungstür zwischen den Arbeitsräumen und der Schleuse offen zukhalten.

8 2.

Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß nur Personen eingeschleust werden, welche die Erlaubnis zum Eintritt in die Preflusträume haben. Er hat sich daher von jedem Arbeiter die vom Arzte unterschriebene und mit Datum versehene Tauglichkeitsbescheinigung vorweisen zu lassen.

§ 3.

Betrunkene oder Personen, die ersichtlich vor kurzem alkoholische Getränke genossen haben oder augenscheinlich solche bei sich führen, sind vom Eintritt in die Preflusträume auszuschließen.

8 4.

Das Ein- und Ausschleusen darf bei einem Aberdrucke von mehr als 1,3 kg/qcm, oder wenn gleichzeitig mehr als vier Personen geschleust werden, nur vom Schleusenwärter vorgenommen werden. Der Schleusenwärter ist in diesen Fällen dafür verantwortlich, daß keine andere Person die Ein- und Ausschleusehähne handhabt.

§ 5

Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß nicht mehr Personen auf einmal ein- oder ausgeschleust werden, als in dem in der Schleuse befindlichen Anschlag angegeben ift.

§ 6.

Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß die folgenden Vorschriften über das Schleusen eingehalten werden.

Beim Einschleusen von Personen ist der Druck allmählich und so langsam zu steigern, daß keiner der einzuschleusenden Personen dadurch Beschwerden verursacht werden. Der Schleusenwärter hat sich darüber durch Nachstragen zu vergewissern. Beim Einschleusen von Personen, die dem Schleusenwärter nicht bekannt sind oder die zum ersten Male eingeschleust werden, ist der Druck in jeder Minute um höchstens 0,1 kg/qcm zu steigen.

Das Ausschleusen muß stets sehr langsam und vorsichtig erfolgen; dabei sind mindestens die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeiten einzuhalten:

en	Luveue ui	igegi	enemen	Remen em?	шуши	en								
1	Minute	bei	einem	Überdrucke	non								0,1	kg/qcm
2	Minuten	"	"	"	"								0,2	"
3	"	"	"	"	"								0,3	"
4	"	"	,,	"	"								0,4	"
5	"	"	"	"	"								0,5	"
6	"	"	"	"	"								0,6	"
7	"	"	"	"	"								0,7	"
8	"	"	"	"	"								0,8	"
9	"	"	"	"	"								0,9	"
10	"	"	"	"	"					,			1,0	"
11	"	"		"	"								1,1	"
12	"	"	"	"	"								1,2	"
13	"	"	"	n	"								1,3	"
22	"	"	"	"	"								1,4	"

30	Minuten	bei	einem	Uberdrucke	von									1,5	kg/qcm
32	"	"	"	"	"									1,6	"
34	"	"	"	"	"									1,7	"
36	"	"	"	"	"									1,8	"
39	"	"	"	"	"									1,9	"
42	"	"	"	"	"									2,0	"
45	"	"	"	"	"									2,1	"
48	"	"	"	"	"							,		2,2	"
51	"	"	"	"	"									2,3	"
55	"	"	"	"	"									2,4	"
60	11	"	"	"	"									-	"
65	" .	"	"	"	"	y.								2,6	"
71	"	"	"	",	"							,		2,7	"
77	"	"	"	"	"									2,8	"
83	"	"	"	"	"						16			2,9	"
90	"	11	"	"	11									3,0	"

Beim Ausschleusen ist der Aberdruck zunächst in je einer Minute um 0,15 kg/qcm zu ermäßigen, bis er auf die Hälfte gesunken ist, und sodann in dem Reste der Zeit allmählich gleichmäßig bis auf den äußeren Lustdruck herabzusehen.

Während des Ausschleusens ist durch Offnen der Pregluftleitung für Nachströmen frischer Luft zu sorgen.

Die Aufzeichnungen der Schleusungszeiten find dem Pregluftarzte zu übergeben.

§ 7.

Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß die für das Ein- und Ausschleusen geltenden Borschriften und Zeiten genau innegehalten werden. Er darf außer im Falle der Gesahr davon nur abweichen, wenn der verantwortliche Betriebsleiter dies schriftlich anordnet und Personen nicht ein- und ausgeschleust werden. Die schriftliche Anordnung des Betriebsleiters ist gemeinsam mit den Auszeichnungen der Schleusungszeiten dem Preßlustarzte zu übergeben.

§ 8.

Wenn bei einem unvorhergesehenen, das Leben einer oder mehrerer Personen bedrohenden Ereignis die vorgeschriebenen Ausschleusungszeiten nicht innegehalten werden konnten, ist hiervon möglichst bald der Preßlustarzt zu benachrichtigen. Die ausgeschleusten Arbeiter sind in solchem Falle in der Krankenkammer nochmals dem in dem Arbeitsraume herrschenden Drucke auszusehen und alsdann vorschriftsmäßig auszuschleusen.

§ 9.

Sinkt der Druck in der Schleuse bei geschlossenem Ausschleusehahn infolge Undichtigkeit der Wandung schneller, als es nach den Schleusungszeiten der Fall sein dürfte, so hat der Schleusenwärter durch Offnen der Drucklustleitung unter allen Umständen die Schleusungszeiten innezuhalten.

§ 10.

Personen, die zum ersten Male ein- oder ausgeschleuft werden, hat der Schleusenwärter über ihr Verhalten zu belehren und zu veranlassen, sich in seiner Nähe aufzuhalten.

§ 11.

Wenn sich während des Einschleusens bei einer Person Ohrenschmerzen, Stirnschmerzen oder sonstiges Unwohlsein einstellen, hat der Schleusenwärter sosort die Lustzusuhr abzustellen. Bermindern sich nach einigen Minuten die Beschwerden nicht, so hat er wieder auszuschleusen und den Erkrankten in Begleitung zu der nach § 29 der Vorschriften zur ersten Hilseleistung bei Preslusterkrankungen bestellten Persönlichkeit zu schleusen. In diesem Falle brauchen die Vorschriften über die Schleusungszeiten nicht eingehalten zu werden.

§ 12

Zeigt ein Arbeiter beim Ausschleusen Krankheitserscheinungen, so sind die Hähne der Luftablaßs leitung sofort zu schließen. Bessert sich nach einigen Sekunden das Besinden nicht, so ist der Druck in der Schleuse wieder auf den ursprünglichen Druck zu erhöhen. Der Schleusenwärter hat dann die nach § 29 der Vorschriften zur ersten Hilfeleistung bei Preßlusterkrankungen bestellte Persönlichkeit zu beaustragen, hiervon den Preßlustarzt zu benachrichtigen und nach dessen Vorschriften den Kranken auszuschleusen.

§ 13.

Bersonen, die in der Pregluft erfrankt oder verungludt find, hat der Schleusenwärter, nur mit den notwendigen Begleitern, besonders vorsichtig auszuschleusen. Er hat ichon vor Beginn der Ausschleusung dafür Sorge zu tragen, daß der Arzt benachrichtigt wird.

Die Namen der von Erscheinungen der Preflufterfrankung befallenen Personen find so bald als möglich dem Betriebsleiter zur Eintragung in das Krankenbuch zu melden.

§ 15.

Sebe Beichäbigung an der Schleuse oder ihren Einrichtungen (Türen, Sähnen, Drudmeffer, Uhr, Fernsprecher usw.) hat der Schleusenwärter sofort dem Betriebsleiter zu melden.

§ 16.

Erfrankt der Schleusenwärter, so hat er davon sofort dem nächsten Borgesetten mit der Bitte um Bestellung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgade Au. B je 3,00 C4, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgade Au. B je 2,25 C4, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 C4. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu ersolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Ar. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 C4, zu b) 1,20 C4.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulben.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbsttosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzeg.